

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Drittes Hauptstück			Drittes Hauptstück	
Von der Erwerbung des Eigentumes durch Zueignung			Eigentumserwerb durch Aneignung²	
Rechtliche Erfordernisse der Erwerbung			Rechtliche Erfordernisse für den Eigentumserwerb	
§ 380. Ohne Titel und ohne rechtliche Erwerbungsart kann kein Eigentum erlangt werden.	Allgemeine Erfordernisse des Eigentumserwerbs	idF JGS Nr. 946/1811	§ 380. Für den Eigentumserwerb sind ein Titel und eine gesetzlich vorgesehene Erwerbsart erforderlich. ³	
Titel und Art der unmittelbaren Erwerbung: Die Zueignung			Titel und Art des unmittelbaren Eigentumserwerbs: Die Aneignung	
§ 381. ¹ Bei freistehenden Sachen besteht der Titel in der angeborenen ⁴ Freiheit, sie in Besitz zu nehmen. ² Die Erwerbungsart ist die Zueignung, wodurch man	Titel für die Aneignung; Aneignung als Erwerbsart	idF JGS Nr. 946/1811	§ 381. (1) Bei herrenlosen Sachen besteht der Titel in der Handlungsfreiheit jeder Person ⁵ , sie in Besitz zu nehmen (§ 317). ⁶	§ 381. Eigentum an einer herrenlosen Sache erwirbt, wer sie mit einem entsprechenden Erwerbswillen in Besitz nimmt (Aneignung).

¹ Vorarbeiten von *Corinna Wiesner*, Die ABGB-Vorschriften über den Eigentumserwerb durch Zueignung (§§ 380-403) und ...: wesentlicher Inhalt und sprachliche Neufassung (Diplomarbeit Univ. Graz 2016).

² „Aneignung“ ist der heutzutage geläufigere Terminus.

³ Diese Voraussetzungen gelten generell für den Eigentumserwerb (und noch „am wenigsten“ für die Aneignung); sie sollten daher vor die Klammer gezogen werden. Zu empfehlen ist eine Verschiebung in das 2. Hauptstück; etwa zu den §§ 355 f, die den Erwerb des Eigentums bereits ansprechen.

⁴ Dieses Wort ist heutzutage überflüssig (keinerlei normative Relevanz) und wird daher schon im Textvorschlag gestrichen.

⁵ Anpassung an den Textvorschlag zu § 317.

⁶ Das ist kein eigentlicher Titel; vielmehr lässt schlicht das Gesetz einen solchen Erwerb zu. Einfacher formuliert und koordiniert mit § 382 daher auch die Alternative.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
sich einer freistehenden Sache bemächtigt, in der Absicht, sie als die seinige zu behandeln.			(2) Die Erwerbsart ist die Aneignung, wobei jemand eine herrenlose Sache in der Absicht an sich nimmt, sie nunmehr als eigene zu behandeln (§ 309).	
§ 382. Freistehende Sachen können von allen Mitgliedern des Staates ⁷ durch die Zueignung erworben werden, insofern diese Befugnis nicht durch politische Gesetze eingeschränkt ist, oder einigen Mitgliedern das Vorrecht ⁸ der Zueignung zusteht.	Aneignungsbeschränkungen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 382. Herrenlose Sachen kann sich jedermann ⁹ aneignen, soweit dieses Recht nicht durch Gesetz eingeschränkt wird oder bestimmten Personen Aneignungsvorrechte ¹⁰ zuerkannt werden.	§ 382. Herrenlose Sachen kann sich jedermann im Rahmen der gesetzlichen Grenzen aneignen. Gesetze können die Aneignung bestimmter Sachen ausschließen oder auf bevorrechtete Personen beschränken.
1. durch den Tierfang			Aneignung durch Tierfang	
§ 383. ¹ Dieses gilt insbesondere von dem Tierfange. ¹¹ ² Wem das	Verweise auf Landesgesetze	idF JGS Nr. 946/1811	§ 383. (1) So wird das Recht zu jagen, die Hemmung übermäßiger	<i>Die Norm könnte de lege ferenda wegen des generellen</i>

⁷ Diese Wendung wird heute einhellig weit verstanden und generell auf im Staatsgebiet befindliche Personen bezogen (*Spielbücher* in *Rummel*³; *Winner* in *Rummel/Lukas*⁴; *Mader* in *ABGB-ON*^{1.02}; *Eccher/Riss* in *KBB*⁵, jeweils § 382 Rz 1; vgl auch schon *Zeiller*, *Commentar* II/1, 160 f), weshalb schon der Textvorschlag entsprechend formuliert ist.

⁸ Die Passage wonach „einigen Mitgliedern das Vorrecht der Zueignung“ zustehen kann, muss jedenfalls in der Alternative nicht gesondert erwähnt werden, da sich solche Vorrechte zB in den Jagd- oder Fischereigesetzen oder im MinroG finden lassen und der generelle Hinweis auf gesetzliche Grenzen genügt.

⁹ Angleichungsbedarf! (jedermann, jeder?)

¹⁰ „Vorrechte“ ist etwas missverständlich, da damit auch gemeint sein könnte, dass jeder aneignen kann, wenn vom Vorrecht nicht Gebrauch gemacht wird. Daher wird in der Alternative eine möglichst eindeutige Formulierung versucht.

¹¹ Dieser erste Satz ist aus mehrfachen Gründen entbehrlich (nicht normativ und dass es um Tiere geht, zeigt sich ohnehin sofort), weshalb er schon im Textvorschlag gestrichen werden kann.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Recht zu jagen oder zu fischen gebühre; wie der übermäßige Anwachs des Wildes gehemmt, und der vom Wilde verursachte Schaden ersetzt werde; wie der Honigraub¹², der durch fremde Bienen geschieht, zu verhindern sei; ist in den politischen Gesetzen festgesetzt. ³Wie Wilddiebe zu bestrafen seien, wird in den Strafgesetzen bestimmt.</p>	<p>bzw das Strafrecht im Zusammenhang mit Jagd und Fischerei</p>		<p>Wildvermehrung und der Ersatz eines vom Wild verursachten Schadens sowie das Recht zu fischen landesgesetzlich geregelt. (2) Die Strafbarkeit des Eingriffs in fremdes Jagd- und Fischereirecht wird in den §§ 137–140 des Strafgesetzbuchs geregelt.¹³</p>	<p><i>(und damit flexibleren) Verweises in § 382 ganz entfallen.</i></p>
<p>§ 384.¹Häusliche Bienen-schwärme und andere zahme oder zahm gemachte Tiere sind kein Gegenstand des freien Tierfanges, vielmehr hat der Eigentümer das Recht, sie auf fremdem Grunde zu verfolgen; doch soll er dem Grundbesitzer den ihm etwa verursachten Schaden ersetzen¹⁴. ²Im Falle,</p>	<p>Verfolgungsrecht zahmer oder gezähmter Tiere; Aneignung nach Zeitablauf</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p>§ 384. (1) Zahme und gezähmte Tiere, einschließlich Honigbienen, sind nicht herrenlos. (2) Der Eigentümer solcher Tiere hat das Recht, diese auf fremdem Grund zu verfolgen, muss dem Grundeigentümer aber dabei entstandene Schäden ersetzen. (3) Die Aneignung solcher Tiere kann auf Privatgrundstücken¹⁵ nur</p>	<p>(2) Der Eigentümer solcher Tiere hat das Recht, diese auf fremdem Grund zu verfolgen, muss dem Grundeigentümer aber dabei verursachte Schäden ersetzen, auch wenn sie</p>

¹² Da es für den Honigraub keine Sondervorschriften (mehr) gibt, wird dieser Hinweis schon im Textvorschlag weggelassen.

¹³ Da der Verweis in der Urfassung heute auf die §§ 137 – 140 StGB zu beziehen ist (vgl nur Mader in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 383 Rz 1), erfolgt bereits im Textvorschlag ein konkreter Verweis auf diese Normen.

¹⁴ Historisch lässt sich nicht klären, warum es hier „soll“ (statt „muss“) und „etwa“ (wohl etwaige Schäden gemeint) heißt. *Zeiller* (Commentar II/1, 163) setzt „soll“ und „muss“ gleich. Und dass Ersatz nur bei Eintritt eines Schadens zu leisten ist, versteht sich von selbst.

¹⁵ Angleichungsbedarf? Dieser Ausdruck kommt in Gesetzen bisher nicht vor, drückt das Gemeinte aber wohl klar aus. In der Rspr (zum Nachbarrecht) wird häufig das Wort „Privatgrundstück“ verwendet (vgl RS0010565 und RS0010612).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
daß der Eigentümer des Mutterstockes den Schwarm durch zwei Tage nicht verfolgt hat; oder, daß ein zahm gemachtes Tier durch zweiundvierzig Tage von selbst ausgeblieben ist, kann sie auf gemeinem Grunde jedermann; auf dem seinigen der Grundeigentümer für sich nehmen, und behalten.			durch den Grundeigentümer erfolgen, woanders durch jedermann. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass 1. ein gezähmtes Tier trotz Suche oder Verfolgung 42 Tage lang von sich aus ¹⁶ ausgeblieben ist oder 2. der Eigentümer des Mutterstockes den Bienenschwarm zwei Tage lang nicht verfolgt hat. ¹⁷	ohne sein Verschulden ¹⁸ entstanden sind. <i>Allenfalls den folgenden Satz am Ende von Abs 3 des Textvorschlags ergänzen:</i> Vor Ablauf dieser Fristen sind die Bestimmungen ¹⁹ des Fundrechts (§§ 388 bis 396) anzuwenden. ²⁰
2. durch das Finden freistehender Sachen			Aneignung durch das Finden freistehender Sachen	
§ 385. Keine Privatperson ist berechtigt, die dem Staate durch	Aneignungsverbot hinsichtlich	idF JGS Nr. 946/1811	§ 385. Die Aneignung von Erzeugnissen ²¹ , die durch Gesetz dem	<i>Die Regel ist ohne normative Bedeutung, überdies unpräzise (Verbot statt</i>

¹⁶ „Von sich aus“ macht wohl noch deutlicher als „von selbst“, dass jene Fälle nicht erfasst werden, in denen das Tier (etwa durch Gefangennahme) an der Rückkehr gehindert wurde.

¹⁷ Diese Regelungen erklären sich daraus, dass die Tiere nach Ablauf der genannten Fristen herrenlos werden, was man in der Alternative auch ausdrücklich sagen könnte. De lege ferenda könnte die Norm überdies auch inhaltlich überdacht werden.

¹⁸ Diese Ergänzung entspricht der hA (*Spielbüchler* in *Rummeß* I § 384 Rz 3, *Winner* in *Rummel/Lukas*⁴ § 384 Rz 3, *Mader* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 384 Rz 2 mwN). Die Haftung dürfte als Eingriffshaftung einzuordnen sein (ausnahmsweise Betretungsrecht, dafür aber strenge Einstandspflicht für daraus folgende Schäden). „Ohne Verschulden“ ist insofern eine „sichere“ Formulierung, als die Frage nach der Rechtswidrigkeit offen gelassen wird. Ebenfalls offen bleibt die de lege lata umstrittene Frage, ob nur Schäden am Grundstück (dafür OGH 2 Ob 771/21 SZ 3/107; auf diesen verweisend *Eccher/Riss* in KBB⁵ § 384 Rz 2 u *Klicka/Reidinger* in *Schwimann/Kodek*⁴ II § 384 Rz 3) oder auch solche an anderen Sachen erfasst sind (dafür *Ehrenzweig*, System I/2² 140; *Spielbüchler* in *Rummeß* § 384 Rz 3; *Winner* in *Rummel/Lukas*⁴ § 384 Rz 3; *Mader* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 384 Rz 2.). Die bloß ausnahmsweise Gewährung des Betretungsrechts spricht eher für die weiter gehende Ersatzpflicht.

¹⁹ Abstimmungsbedarf! (Bestimmungen, Vorschriften, Regeln, Regelungen, ...)

²⁰ Dass Tiere bis zum Eintritt der Herrenlosigkeit dem Fundrecht unterliegen, ist ganz hA (*Spielbüchler* in *Rummeß* I § 384 Rz 1; *Winner* in *Rummel/Lukas*⁴ § 384 Rz 1; *Eccher/Riss* in KBB⁵ § 384 Rz 1 ua).

²¹ Mit diesem Ausdruck wurde seinerzeit vor allem an in und auf der Erde befindliche Stoffe wie Gold, Silber oder Salz gedacht (vgl *Ofner*, Ur-Entwurf I 259). Heutzutage existieren solche Aneignungsmonopole kaum noch (siehe nur *Eccher/Riss* in KBB⁵ § 385 Rz 1). Statt „Erzeugnisse“ könnte man wohl auch allgemeiner „Sachen und Sachbestandteile“ schreiben.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
die politischen Verordnungen vorbehaltenen Erzeugnisse sich zuzueignen.	dem Staat vorbehaltenen Erzeugnisse		Staat vorbehalten sind, ist ausgeschlossen.	<i>Ausschluss; „Erzeugnisse“?) und kann in dieser Allgemeinheit auch nicht Orientierung bieten, weshalb ihre ersatzlose Aufhebung empfohlen wird.</i>
§ 386. ¹ Bewegliche Sachen, welche der Eigentümer nicht mehr als die seinigen behalten will, und daher verläßt, kann sich jedes Mitglied des Staates eigen machen. ² „Im Zweifel ist nicht zu vermuten, dass jemand sein Eigentum aufgeben wolle; daher darf kein Finder eine gefundene Sache für verlassen ansehen und sich diese zueignen.“	Aneignung beweglicher verlassener Sachen	idF BGBl I Nr. 104/2002	§ 386. (1) Die Aneignung beweglicher Sachen, die jemand nicht mehr als sein Eigentum behalten wollte und sich ihrer daher entledigt hat ²² , ist jedermann möglich. (2) Die Aufgabe des Eigentums an einer Sache ist nicht zu vermuten. ²³ Eine gefundene Sache darf daher nicht als aufgegeben angesehen und angeeignet werden. ²⁴	§ 386. ¹ Die Aneignung beweglicher Sachen, an denen der Eigentumswille und der Besitz aufgegeben wurden, ist jedermann möglich. ²⁵ ² Die Aufgabe des Eigentums an einer Sache ist jedoch nicht zu vermuten.
§ 387. ²⁶ Inwiefern Grundstücke wegen gänzlicher Unterlassung	Aneignung von Grundstücken	idF JGS Nr. 946/1811	§ 387. Ob und unter welchen Umständen Grundstücke wegen	§ 387. ¹ Die Aneignung herrenloser Grundstücke ist jedermann

²² Diese modernere Formulierung (statt „verlassen“) wurde in Anlehnung an § 864 Abs 2 gewählt.

²³ Gemeint ist damit die Beweisregel, wonach derjenige die Preisgabe einer Sache zu beweisen hat, der sich darauf beruft (*Klang* in *Klang*² II 257).

²⁴ Dieser Satz ist entbehrlich: Sein erster Teil ergibt sich aus dem Vorigen und der zweite Teil ist unpräzise („darf“ nicht zu/aneignen, obwohl die Aneignung ausgeschlossen ist). Er wird in der Alternative daher gestrichen.

²⁵ Diese Regel erscheint im Kontext der Aneignung entbehrlich, da sie nur das schon in den §§ 381 f Gesagte wiederholt. In der Sache regelt sie aber die Voraussetzungen der Dereliktion, weshalb sie de lege ferenda zu § 444 verschoben werden könnte, wo nur ganz allgemein vom „Willen des Eigentümers“ als Erlöschensgrund die Rede ist.

²⁶ Die Norm ist als reine Verweisungsnorm zum öffentlichen Recht hin konzipiert und als solche nur mehr von rudimentärer Bedeutung (vgl etwa die Enteignungsmöglichkeit nach § 10 StadterneuerungsG). Hingegen wird weder die privatrechtliche Frage der Dereliktion noch die der Aneignung geregelt, was de lege ferenda erfolgen sollte. Für den Textvorschlag wird als Lösung gewählt, dass rechtlich Relevante aufrecht zu erhalten bzw ergänzen (womit sich dieser Vorschlag aber sehr deutlich vom geltenden Text entfernt). Die Alternative spricht die sachenrechtlichen Umstände an; Details dazu wären im GBG auszuführen. Das öffentliche Recht bleibt unbeachtet.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
ihres Anbaues, oder Gebäude wegen der unterlassenen Herstellung für verlassen anzusehen, oder einzuziehen seien, bestimmen die politischen Gesetze.			Unterlassung ihrer Nutzung oder der unterlassenen Herstellung oder Instandhaltung eines Gebäudes enteignet werden können, regelt das öffentliche Recht.	möglich. ² Herrenlos wird ein Grundstück durch die grundbücherliche Einverleibung der Herrenlosigkeit. ²⁷
Vorschriften über das Finden²⁸			Fund	
a) verlorener und vergessener Sachen			Fund verlorener und vergessener Sachen	
§ 388. (1) Verloren sind bewegliche, in niemandes Gewahrsame stehende Sachen ²⁹ , die ohne den Willen des Inhabers aus seiner Gewalt ³⁰ gekommen sind. (2) Vergessen sind bewegliche Sachen, die ohne den Willen	Definition von verlorenen und vergessenen Sachen	idF BGBl I Nr. 104/2002	§ 388. (1) Verloren sind bewegliche Sachen, die ohne den Willen des Inhabers aus seiner Gewahrsame geraten sind, ohne zugleich in die Gewahrsame einer anderen Person gekommen zu sein.	

²⁷ Die Eintragung der Herrenlosigkeit im Grundbuch wird allgemein als Voraussetzung für die Aneignung von Grundstücken anerkannt und vorgesehen (*Eccher/Riss* in *KBB*⁵ § 387 Rz 1; *Mader* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 387 Rz 1; *Klicka/Reidinger* in *Schwimann/Kodek*⁴ II § 387 Rz 1; *Spielbüchler* in *Rummeß* § 387 Rz 1; *Winner* in *Rummel/Lukas*⁴ § 387 Rz 2).

²⁸ Die Vorschriften über das Finden wurden durch BGBl 2002/104 intensiv überarbeitet. Sie sind sprachlich an sich gut gelungen, weshalb keine großen Änderungen vorgeschlagen werden. De lege ferenda könnte die Positionierung im ABGB-Aneignungsrecht überdacht werden, da es beim Fund nicht primär um den Eigentumserwerb des Finders geht.

²⁹ Im Umkehrschluss aus dieser Formulierung könnte man die Eigenschaft einer Sache als „verloren“ etwa dann in Zweifel ziehen, wenn sie nunmehr ein unredlicher Finder bei sich hat. Der Textvorschlag macht demgegenüber deutlicher, was gemeint ist (und zugleich, dass es in der Folge immer um den geht, der die Sache als erster an sich nimmt).

³⁰ Um unnötige Begriffsvielfalt zu vermeiden (in § 309 ist von „Macht oder Gewahrsame“ die Rede), wird auf „Gewahrsame“ vereinheitlicht.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
des Inhabers an einem fremden, unter der Aufsicht eines anderen stehenden Ort zurückgelassen worden und dadurch in fremde Gewahrsame gekommen sind.				
§ 389. (1) Finder ist, wer eine verlorene oder vergessene Sache entdeckt und an sich nimmt. (2) Verlustträger sind der Eigentümer und andere zur Innehabung der verlorenen oder vergessenen Sache berechtigte Personen.	Definition von Finder und Verlustträgern	idF BGBl I Nr. 104/2002		§ 389. (1) ¹ Finder ist, wer eine verlorene oder vergessene Sache an sich nimmt. ³¹ ² Die Ansprüche eines bloßen Entdeckers bestimmen sich nach § 396.
§ 390. Der Finder hat den Fund unverzüglich der zuständigen Fundbehörde (§ 14 Abs. 5 SPG) unter Abgabe der gefundenen Sache anzuzeigen und über alle für die Ausforschung eines Verlustträgers maßgeblichen Umstände Auskunft zu geben.	Pflichten des Finders	idF BGBl I Nr. 104/2002	§ 390. ¹ Der Finder hat den Fund unverzüglich der zuständigen Fundbehörde (§ 14 Abs. 5 Sicherheitspolizeigesetz) anzuzeigen und die gefundene Sache abzugeben. ² Er hat über alle Umstände, die für die Ausforschung eines Verlustträgers maßgeblich sind, Auskunft zu geben.	§ 390. ¹ Der Finder hat den Fund unverzüglich dem Bürgermeister jener Gemeinde, in der er die Sache gefunden hat (§ 14 Abs. 5 Sicherheitspolizeigesetz) ³² , anzuzeigen und die gefundene Sache abzugeben. ² Er hat über alle Umstände, die für die Ausforschung eines Verlustträgers maßgeblich sind, Auskunft zu geben.

³¹ Diese Verkürzung erklärt sich daraus, dass ein Ansichnehmen ohne vorheriges Entdecken nicht denkbar ist.

³² Das ist deutlich mehr an Information als bloß „zuständige Fundbehörde“; auch könnte der dann nicht mehr nötige Hinweis auf das SPG entfallen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 391. Die Pflichten nach § 390 bestehen nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Finder die gefundene Sache einem Verlustträger vor der Anzeigerstattung³³ ausfolgt oder 2. der gemeine Wert der gefundenen Sache 10 Euro nicht übersteigt, es sei denn erkennbar, dass die Wiedererlangung der Sache für einen Verlustträger von erheblicher Bedeutung ist. 	Entfall der Pflichten nach § 390	idF BGBl I Nr. 104/2002	<p>§ 391. Die Pflichten nach § 390 bestehen nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Finder die gefundene Sache unverzüglich einem Verlustträger ausgefolgt hat oder 2. der gemeine Wert der gefundenen Sache 10 Euro nicht übersteigt, es sei denn, die erhebliche Bedeutung ihrer Wiedererlangung für einen Verlustträger ist dem Finder erkennbar. 	
<p>§ 392. Der Finder hat gegen den, dem der Fundgegenstand ausgefolgt wird, Anspruch auf Finderlohn und auf Ersatz des notwendig und zweckmäßig gemachten Aufwandes.</p>	Ansprüche des Finders	idF BGBl I Nr. 104/2002	<p>§ 392. Der Finder hat gegen den, dem der Fundgegenstand ausgefolgt wird, Anspruch auf Finderlohn und auf Ersatz des notwendig und zweckmäßig gemachten Aufwandes (§ 1036³⁴).³⁵</p>	

³³ Da § 390 eine unverzügliche Anzeige- und Abgabepflicht bei der Fundbehörde vorsieht, kann die vor der tatsächlichen Anzeige erfolgte Ausfolgung an einen Verlustträger nur dann von den genannten Pflichten befreien, wenn (auch) die Ausfolgung unverzüglich nach dem Fund erfolgte. Dass war zweifellos gewollt, weshalb diese klare ratio (siehe nur ErläutRV 1138 BlgNR 21. GP 37) schon im Textvorschlag durch Ersatz von „vor der Anzeigerstattung“ durch „unverzüglich“ umgesetzt wird.

³⁴ Für den Ersatz des notwendig und zweckmäßig gemachten Aufwand sind die Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag heranzuziehen (*Mader in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 392 Rz 3).

³⁵ De lege ferenda könnte geregelt werden, ob und inwieweit dem Finder bei unmittelbarer Ausfolgung (§ 391 Z 1) ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Für den Aufwand ergibt es sich bereits aus § 471; aber auch für den Finderlohn erschiene es durchaus sachgerecht. Das hätte allerdings möglicherweise Rückwirkungen

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 393. (1) ¹Der Finderlohn beträgt bei verlorenen Sachen 10 vH, bei vergessenen Sachen 5 vH des gemeinen Wertes. ²Übersteigt der gemeine Wert 2 000 Euro, so beträgt der Finderlohn in Rücksicht des Übermaßes die Hälfte dieser Hundertsätze.</p> <p>(2) Bei unschätzbaren Sachen und solchen, deren Wiedererlangung für den³⁶ Verlustträger von erheblicher Bedeutung ist, ist der Finderlohn nach billigem Ermessen festzulegen; hierbei ist auf die Grundsätze des Abs. 1, auf die dem Finder entstandene Mühe und auf den dem Verlustträger durch die Wiedererlangung der gefundenen Sache verschafften Vorteil Bedacht zu nehmen.</p>	<p>Höhe des Finderlohns</p>	<p>idF BGBl I Nr. 104/2002</p> <p>Im Rahmen der Novelle kam es zu einer weitgehenden Gleichbehandlung von vergessenen und verlorenen Sachen; differenziert wird allerdings bei der Höhe des Finderlohns</p>	<p>§ 393. (1) Der Finderlohn beträgt bei verlorenen Sachen 10%, bei vergessenen Sachen 5% des gemeinen Werts³⁷.</p> <p>(2) Für den 2.000 Euro übersteigenden Wert sind die in Abs. 1 genannten Prozentsätze zu halbieren.</p> <p>(3) ¹Bei unschätzbaren Sachen (§ 303) und bei Sachen, deren Wiedererlangung für einen Verlustträger von erheblicher Bedeutung ist, ist der Finderlohn nach billigem Ermessen festzulegen. ²Zu berücksichtigen sind dabei die Grundsätze der Abs. 1 und 2, die dem Finder entstandene Mühe sowie der Vorteil, der einem Verlustträger durch die Wiedererlangung verschafft wurde.</p>	

auf § 391, da der Finder dann ja seine Pflichten zunächst durch Anbieten der Ausfolgung gegen Aufwandsatz/Finderlohn eingehalten hat und es nicht sinnvoll wäre, ihn dennoch zur Anzeige + Abgabe bei der Behörde zu verpflichten.

³⁶ Hier und in § 396 wird von bloß einem Verlustträger ausgegangen. Nach altem Fundrecht war das richtig; nach neuem Recht kann es jedoch mehrere Verlustträger geben, was bei der Reform offenbar versehentlich nicht durchgehend beachtet wurde. Änderungen in diesem Punkt daher schon in den Textvorschlägen.

³⁷ Abstimmungsbedarf! (1. „gemeiner“ Wert – Orientierung an § 305; 2. Wertes oder Werts?)

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
§ 394. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht, wenn 1. die Sache von einer Person im Rahmen ihrer privat- oder öffentlich-rechtlichen, die Rettung der Sache umfassenden Pflicht gefunden worden ist oder 2. der Finder die in den §§ 390 und 391 enthaltenen Anordnungen schuldhaft verletzt hat oder 3. die vergessene Sache auch sonst ³⁸ ohne deren Gefährdung ³⁹ wiedererlangt worden wäre.	Entfall des Anspruchs auf Finderlohn	idF BGBl I Nr. 104/2002	§ 394. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht, wenn 1. die Sache von einer Person im Rahmen ihrer privat- oder öffentlich-rechtlichen, die Rettung der Sache umfassenden Pflichten gefunden wurde, 2. der Finder die in den §§ 390 und 391 enthaltenen Anordnungen schuldhaft verletzt hat oder 3. die vergessene Sache auch ohne Eingreifen des Finders von einem Verlustträger [ohnehin] wiedererlangt worden wäre.	
§ 395. ¹ Wird die Sache innerhalb eines Jahres von keinem Verlustträger angesprochen ⁴⁰ , so erwirbt der Finder das	Eigentumserwerb des Finders	idF BGBl I Nr. 104/2002	§ 395. (1) Der redliche ⁴¹ Finder erwirbt das Eigentum an der gefundenen Sache, wenn sich innerhalb eines Jahres kein Verlustträger	§ 395. (1) Der redliche Finder, der die gefundene Sache in seiner Gewahrsame hat, erwirbt an ihr Eigentum, wenn sich

³⁸ Das „auch sonst“ wird im Textvorschlag präzisiert.

³⁹ Die Bedeutung dieser (auch in den §§ 396 und 397 gebrauchten) Wendung ist wenig klar. Die Materialien (ErlRV 1138 BlgNR 21. GP 38) äußern sich zu ihr nicht näher, sondern meinen nur, dass „sonst bei vergessenen Sachen ein Rechtsmissbrauch zwecks Erlangung eines Finderlohns nicht ausgeschlossen werden könnte“. Vermutlich genügt die große Wahrscheinlichkeit, dass die Sache ohnehin nicht „weggekommen“ wäre (vgl. *Mader in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 394 Rz5; *Klicka/Reidinger in Schwimann/Kodek*⁴ II § 394 Rz 1), weshalb das Verhalten des Finders für den Verlustträger ohne eigenständigen Wert war. Versuch, das in diesem Sinn zu fassen, bereits im Textvorschlag.

⁴⁰ Mit diesem etwas altertümlichen Ausdruck war schon immer „melden“ zwecks Wiedererlangung gemeint (*Ofner*, Ur-Entwurf I 263; *Zeiller*, Kommentar II/1, 175). So daher nunmehr der Textvorschlag. Da aber überdies offen bleibt, wem gegenüber, wird in der Alternative eine Konkretisierung versucht.

⁴¹ Aus dem Originaltext ergibt sich diese Einschränkung nicht, da bloß auf den Zeitpunkt der Anzeige abgestellt wird, die ja auch nicht unverzüglich erfolgt sein kann. Nach den Materialien (Erl 1138 BlgNR 21. GP 37 f) war sie aber gewollt und auch die sonstigen Regeln des Fundrechts (insb § 394) verlangen diese Differenzierung (ganz hA: siehe nur *Mader in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 395 Rz 5), weshalb sie ausdrücklich schon im Textvorschlag erfolgt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Eigentum an der in seiner Gewahrsame befindlichen Sache mit Ablauf der Frist, an der abgegebenen Sache mit ihrer Ausfolgung an ihn. ²Die Frist beginnt im Fall des § 391 Z 2 mit dem Zeitpunkt des Findens, sonst mit der Erstattung der Anzeige (§ 390).</p>			<p>zwecks Wiedererlangung gemeldet hat. (2) ¹Befindet sich die Sache in der Gewahrsame des Finders, geht das Eigentum mit Ablauf der Frist auf ihn über. ²Bei abgegebenen Sachen erwirbt er das Eigentum mit der Ausfolgung an ihn. (3) Die Frist beginnt im Fall des § 391 Z 2 mit dem Zeitpunkt des Findens, sonst mit der Erstattung der Anzeige (§ 390).</p>	<p>innerhalb eines Jahres beim Finder oder beim Bürgermeister (§ 390) kein Verlustträger meldet, um die Sache wiederzuerlangen. (2) Hat er die Sache hingegen abgegeben, erwirbt er das Eigentum erst mit der Ausfolgung an ihn. (3) Die Frist beginnt bei einem Sachwert von höchstens 10 Euro mit dem Zeitpunkt des Findens, sonst mit der Erstattung der Anzeige und der Abgabe der Sache⁴² (§ 390). (4) Weitere Regelungen, vor allem zur Ausfolgung des Fundgegenstandes durch die Fundbehörde, enthält § 42a Sicherheitspolizeigesetz.</p>
			Entdeckung ohne Ansichnahme	
<p>§ 396. ¹Wer eine verlorene oder vergessene Sache entdeckt, sie aber nicht an sich nehmen</p>	<p>Finderlohn bei einer entdeckten, aber nicht</p>	<p>idF BGBl I Nr. 104/2002</p>	<p>§ 396. (1) Wer eine verlorene oder vergessene Sache entdeckt, sie aber nicht an sich nehmen kann, hat Anspruch auf die Hälfte des im</p>	

⁴² Mit dieser Ergänzung wird der Fristbeginn noch deutlicher als bei Hinweis bloß auf die Anzeige und § 390.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
kann ⁴³ , hat Anspruch auf die Hälfte des im § 393 bestimmten Finderlohnes, wenn er die Entdeckung einer ⁴⁴ im § 390 bezeichneten Stelle anzeigt und der Verlustträger die Sache dadurch wiedererlangt, es sei denn, dass dieser die Sache auch sonst ohne deren Gefährdung ⁴⁵ wiedererlangt hätte. ² § 394 Z 1 ist anzuwenden.	an sich genommenen Sache		§ 393 bestimmten Finderlohnes, wenn er die Entdeckung der zuständigen Fundbehörde (§ 390) anzeigt und ein Verlustträger die Sache dadurch wiedererlangt. (2) Der Anspruch besteht nicht ⁴⁶ , wenn 1. ein Verlustträger die Sache auch ohne Eingreifen des Entdeckers [ohnehin] wiedererlangt hätte oder 2. den Entdecker eine Rettungspflicht traf (§ 394 Z 1).	
b) verborgener Gegenstände			Fund und Entdeckung verborgener Gegenstände	
§ 397. (1) Werden vergrabene, eingemauerte oder sonst verborgene Sachen eines	Anwendung der Fundregeln auf	idF BGBl I Nr. 104/2002	§ 397. (1) Auf das Finden und das bloße Entdecken vergrabener, eingemauerter oder sonst	

⁴³ Diese Wendung ist durchaus auslegungsbedürftig; auch werden bestimmte Konstellationen nicht (klar) angesprochen. So bleibt offen, was gilt, wenn ein anderer aufgrund der Entdeckung die Sache an sich nimmt und die Sache daraufhin abgegeben wird (wohl voller Finderlohn, aber für wen? Mitfinder?). Von Wortlaut und ratio nicht erfasst sind hingegen sicherlich Fälle, in denen einer nur entdeckt und ein anderer unabhängig davon entdeckt und an sich nimmt. Dann ist bloß der zweite mit allen Rechten und Pflichten Finder. Umgekehrt gibt es für den Entdecker offenbar nichts, wenn er den „Fund“ nur meldet, obwohl er die Sache an sich nehmen und abgeben hätte können, sie aber gerade aufgrund der Meldung wieder an einen Verlustträger gelangt. Details zu all dem sind für eine gesetzliche Regelung aber wohl zu speziell, weshalb insoweit keine Vorschläge erstattet werden.

⁴⁴ Nach dem Konzept des neuen Fundrechts (siehe insb die ErläutRV 1138 BlgNR 21. GP 24 f zu § 14 Abs 5 SPG) gibt es immer nur eine zuständige Stelle, weshalb „einer“ im Textvorschlag durch „der“ ersetzt wird.

⁴⁵ Zu dieser Wendung vgl die Fn 38 und 39.

⁴⁶ Die Formulierung „der Anspruch besteht nicht“ wurde vor allem zwecks Einheitlichkeit gewählt (siehe § 394).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
unbekannten Eigentümers entdeckt ⁴⁷ , so gilt sinngemäß das, was für die verlorenen Sachen bestimmt ist. (2) Der Finderlohn ist auch dann nicht ⁴⁸ zu entrichten, wenn die Sache auch sonst ohne deren Gefährdung ⁴⁹ wieder-erlangt worden wäre.	verborgene Gegenstände		verborgener Sachen eines unbekanntem Eigentümers sind die Regeln für verlorene Sachen sinngemäß anzuwenden. (2) Abgesehen von den für verlorene Sachen vorgesehenen Gründen besteht kein Anspruch auf Finderlohn ⁵⁰ , wenn die Sache auch ohne Eingreifen des Finders vom Eigentümer [ohnehin] wieder-erlangt worden wäre.	
c) eines Schatzes			Entdeckung eines Schatzes	
§ 398. ¹ Bestehen die entdeckten ⁵¹ Sachen in Geld, Schmuck oder andern Kostbarkeiten, die so lange im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren	Definition eines Schatzes; Anzeigepflicht für den Schatzfund	idF JGS Nr. 946/1811	§ 398. Ein Schatz besteht aus Geld, Schmuck oder anderen Kostbarkeiten, die so lange verborgen waren, dass ihr	§ 398. (1) An einem Schatz erwerben der Entdecker und der Grundeigentümer je zur Hälfte Miteigentum. (2) Ein Schatz besteht aus Geld, Schmuck oder anderen Kostbarkeiten, die so lange verborgen waren, dass ihr

⁴⁷ Obwohl die Bestimmung nach den Materialien (ErläutRV 1138 BlgNR 21. GP 38) den Zweck verfolgt, die Regeln über das Finden verborgener Gegenstände an die Regeln über das Finden von verlorenen anzupassen, ist hier nur von „Entdecken“ die Rede. Da nicht zu sehen ist, warum bei möglichem Ansichnehmen das bloße Entdecken gleichwertig sein sollte, erscheint es sinnvoll, auch das Finden ausdrücklich zu erwähnen (so schon im Textvorschlag).

⁴⁸ Die Wendung „auch dann nicht“ hängt hier in der Luft, da in Abs 1 von einem Ausschluss nicht die Rede ist. Gemeint war vermutlich, dass der in Abs 2 genannte Grund zu den bisherigen Ausschlüssen hinzutritt (vgl. *Mader in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 397 Rz 4). Allerdings bleibt aufgrund des in Abs 1 gewählten Wortlauts offen, ob dieser Ausschluss generell, also auch für an sich genommenen Sachen, oder nur für die bloß entdeckten gelten soll. Diese Frage bleibt hier unbeantwortet, der Textvorschlag daher nahe am Original.

⁴⁹ Zu dieser Wendung („auch sonst ohne deren Gefährdung“) vgl. die Fn 38 und 39.

⁵⁰ Hier wiederum Vereinheitlichung in der Formulierung.

⁵¹ Hier reicht nach hA Entdecken, also Beendigung des Verborgenseins aus; ein Ansichnehmen ist nicht nötig (*Knoll*, JBl 2005, 216 mwN; *Eccher/Riss* in KBB⁵ § 399 Rz 1 ua). Daraus folgt, dass im Textvorschlag hier und in der Folge die Ausdrücke „Fund“, „finden“ usw durch „Entdeckung“, „entdecken“ usw zu ersetzen sind, um wegen der Definition des Finders in § 389 Abs 1 keine Missverständnisse aufkommen zu lassen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
vorigen ⁵² Eigentümer nicht mehr erfahren kann, dann heißen sie ein Schatz. ² Die Entdeckung eines Schatzes ist von der Obrigkeit [der Landesstelle] anzuzeigen. ⁵³			Eigentümer nicht mehr festgestellt werden kann.	Eigentümer nicht mehr festgestellt werden kann. (3) Ist der Schatz zugleich ein Denkmal, sind alle Pflichten und Einschränkungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.
§ 399. Von einem Schatz erhalten der Finder und der Eigentümer des Grundes je die Hälfte.	Erwerb des Eigentums am Schatz	idF BGBl I Nr. 104/2002	§ 399. An einem Schatz erwerben der Entdecker und der Grundeigentümer je zur Hälfte Miteigentum.	<i>Der Text von § 399 sollte vor § 398 gestellt werden und ein Paragraf mit mehreren Absätzen genügt wohl (Vorschlag siehe oben).</i>
§ 400. Wer sich dabei einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht; wer ohne Wissen und Willen des Nutzungseigentümers den Schatz aufgesucht; oder den Fund verheimlicht hat; dessen Anteil soll dem Angeber; oder, wenn kein Angeber vorhanden ist, dem Staate zufallen.	Verwirken des Anspruchs auf das Hälfteigentum	idF JGS Nr. 946/1811	§ 400. (1) Der Anteil des Entdeckers fällt an dessen Stelle demjenigen zu, der die Entdeckung angezeigt hat, wenn der Entdecker 1. ohne Wissen und Willen des Grundeigentümers des Entdeckungsortes ⁵⁴ gesucht, 2. die Entdeckung verheimlicht oder 3. sonst unerlaubt gehandelt ⁵⁵ hat.	

⁵² Das Wort "vorige" entfällt schon im Textvorschlag, da entscheidend sein muss, ob der (aktuelle) Eigentümer noch eruiert werden kann oder nicht (vgl. bloß Zeiller, Kommentar II/1, 181).

⁵³ Die Anzeigepflicht nach S 2 entfiel zusammen mit dem Schatzregal: Mader in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} § 398 Rz 2.

⁵⁴ Vgl. nur Eccher/Riss in KBB⁵ § 400 Rz 1.

⁵⁵ Diese Generalklausel wird aufgrund ihrer Allgemeinheit an das Ende gestellt; eine konkretisierende „Übersetzung“ scheidet aus. Möglich Beispiele (insb Verstöße gegen das DMSG) bei Knoll, JBI 2005, 218 f.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			(2) Ohne Anzeiger fällt dieser Anteil an den Staat.	
§ 401. ¹ Finden Arbeitsleute zufälliger Weise einen Schatz, so gebührt ihnen als Findern ein Drittel ⁵⁶ davon. ² Sind sie aber von dem Eigentümer ausdrücklich ⁵⁷ zur Aufsuchung eines Schatzes gedungen worden, so müssen sie sich mit ihrem ordentlichen Lohne begnügen.	Schatzfund durch Arbeiter	idF JGS Nr. 946/1811	§ 401. (1) Auch ein Dienstnehmer ⁵⁸ , der bei seiner Tätigkeit zufällig einen Schatz entdeckt, ist Entdecker und erwirbt daran zur Hälfte Eigentum. (2) Wurde der Dienstnehmer jedoch vom Grundeigentümer ⁵⁹ zur Schatzsuche eingesetzt, gebührt ihm nur das vereinbarte Entgelt.	(2) Besteht jedoch eine auf die Schatzsuche gerichtete Vereinbarung, ist der Dienstgeber als Entdecker anzusehen und dem Dienstnehmer gebührt nur das vereinbarte Entgelt. ⁶⁰
3. von der Beute			Aneignung von Kriegsbeute	
§ 402. Über das Recht der Beute und der von dem Feinde zurückerbeuteten Sachen, sind die Vorschriften in den Kriegsgesetzen enthalten.	Beute	idF JGS Nr. 946/1811 Verweis auf die Kriegsgesetze	§ 402. Regelungen über das Recht der Beute und der vom Feind zurückerbeuteten Sachen finden sich in den Kriegsgesetzen,	<i>komplette Streichung empfohlen</i>

⁵⁶ Es handelt sich nach ganz hA um ein Redaktionsversehen, da die Angleichung an den veränderten § 399 verabsäumt wurde (nach früherem Recht stand dem Staat ein Drittel zu). Daher muss auch hier „die Hälfte“ gelesen werden.

⁵⁷ Das Wort „ausdrücklich“ hat (auch) im vorliegenden Zusammenhang keine normative Bedeutung, weshalb es schon im Textvorschlag entfällt.

⁵⁸ Abstimmungsbedarf!

⁵⁹ Siehe nur *Eccher/Riss* in KBB⁵ § 401 Rz 1.

⁶⁰ De lege lata unregelt ist der Fall, dass der Dienstnehmer von einem Dritten mit der Suche beauftragt wurde. Hierzu ist anerkannt, dass dann der „Auftraggeber“ als Entdecker anzusehen ist (*Wieser*, JAP 2003/2004, 187 ua). Daher wird in der Alternative die im Originaltext auf den (Grund-)Eigentümer beschränkte Regelung entsprechend erweitert.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			insbesondere in der Haager Landkriegsordnung. ⁶¹	
Von dem Rechte aus der Rettung einer fremden beweglichen Sache			Rettung einer fremden beweglichen Sache	
§ 403. Wer eine fremde bewegliche Sache von dem unvermeidlichen Verluste oder Untergange rettet, ist berechtigt, von dem rückfordernden Eigentümer den Ersatz seines Aufwandes, und eine verhältnismäßige Belohnung von höchstens zehn von Hundert zu fordern. ⁶²	Aufwandersatz und Belohnung bei Rettung einer fremden beweglichen Sache	idF JGS Nr. 946/1811	§ 403. Wer eine fremde bewegliche Sache vor dem sonst unvermeidlichen Untergang oder Verlust rettet, hat gegen den zurückfordernden ⁶³ Eigentümer Anspruch auf Aufwandersatz (§ 1036) ⁶⁴ und auf eine seiner Mühe angemessene ⁶⁵ Belohnung von höchstens 10% des Sachwerts.	

⁶¹ Der Verweis auf die Kriegsgesetze betrifft heutzutage in erster Linie die Haager Landkriegsordnung (*Mader in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 402 Rz 1). In einem modernen Zivilrecht kann und sollte eine solche Regelung aber wohl ganz entfallen.

⁶² Welche Berechtigung dem Retter an der Sache zusteht, wenn der Eigentümer die Zahlung des Aufwandersatzes verweigert oder von vornherein keine Herausgabe verlangt, bleibt offen. (In einem früheren Stadium fand sich im Text zumindest eine ausdrückliche Aussage, dass der Retter durch seine Tat kein Eigentum erlangt: *Ofner*, Ur-Entwurf I 267.) De lege ferenda wäre eine gesetzliche Klärung wünschenswert.

⁶³ Aus historischer Sicht sollte dem Retter kein unbedingter Anspruch zustehen; vielmehr erst dann, wenn der Eigentümer die Herausgabe der Sache verlangt (*Zeiller*, Kommentar II/1, 187).

⁶⁴ Es handelt sich bei der Bergung um einen Fall der Geschäftsführung ohne Auftrag im Notfall nach § 1036 (siehe dort den Verweis auf § 403); ein Verweis darauf empfiehlt sich zur Verdeutlichung auch hier.

⁶⁵ Das ist anerkanntermaßen gemeint (siehe nur *Eccher/Riss* in KBB⁵ § 403 Rz 1) und wird daher schon in den Textvorschlag aufgenommen; nicht zuletzt auch, weil „verhältnismäßig“ allein (ohne Bezugspunkt) nicht verständlich ist.